

ständlichen Bestimmtheitsbesonderheit (Lust oder Unlust) und dem „maßgebenden“ Gegenständlichen stets sich findet, ebenfalls Gegenständliches und zwar eine unklare Körperempfindung ist, können wir den Doppelsinn des Wortes „Gefühl“, wie ihn unser Sprachgebrauch aufweist, als Gefühl im engeren und im weiteren Sinne genau darlegen. Gefühl im engeren Sinne bezeichnet demnach die zuständige Bestimmtheitsbesonderheit Lust oder Unlust allein, Gefühl im weiteren Sinne aber eine Bestimmtheitsbesonderheit des Bewußtseins, die sich erweist als ein Zusammen von zuständlicher und gegenständlicher Bestimmtheitsbesonderheit und zwar die letzte überdies als eine, deren Inhalt einerseits das „maßgebende“ Gegenständliche, andererseits jenen Rest bildet, der eine „unklare“ Körperempfindung darstellt; wir wollen diesen Rest hinfort das jenes maßgebende Gegenständliche und „sein“ Zuständliches stets „begleitende“ Gegenständliche in dem Zusammen nennen. Die enge Verknüpfung dieser drei besonderen Stücke des Gefühls im weiteren Sinne, sowie der eingebürgerte Sprachgebrauch, auch dieses besondere Zusammen „Gefühl“ zu nennen, läßt es aussichtslos erscheinen, an dem Sprachgebrauch zu rütteln. Um aber dieses Zusammen, das auch Gefühl genannt wird, doch von der einfachen zuständlichen Bestimmtheitsbesonderheit Lust oder Unlust, die ebenfalls Gefühl heißt, kurz und sicher hier zu unterscheiden, wollen wir jenes Gefühl mit „“ versehen, so daß uns fernerhin „Gefühl“ das aus den drei genannten Stücken bestehende Zusammen, und Gefühl die Lust und die Unlust schlechtweg als Bestimmtheitsbesonderheit eines Bewußtseins bezeichnet.

Was nun die enge Verknüpfung der drei Stücke des „Gefühls“ angeht, so haben wir die besondere Verknüpfung des „maßgebenden“ Gegenständlichen mit dem Gefühl, sowie die des Gegenständlichen eines Bewußtseinsaugenblickes insgesamt mit dem Gefühl schon erörtert. Es erübrigt noch, klarzulegen, daß sich jenes Zusammen, welches wir mit „Gefühl“ bezeichnen, als ein Besonderes heraushebt. Wir haben mit anderen Worten noch die besondere Zusammengehörigkeit des „begleitenden“ Gegenständlichen mit dem „maßgebenden“